

Satzung des Vechtaer Carnevals-Club von 1961 e.V. (VCC)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Vechtaer Carnevals-Club von 1961 e.V. (VCC)
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Vechta und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts **Oldenburg unter VR 110142** eingetragen
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung, Organisation, Gestaltung und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen oder Beteiligung an Karnevalsumzügen sowie an deren Stelle tretenden Umzügen (z.B. in Vechta der Stoppelmarktsumzug).

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft / Datenschutzklausel

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben). Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Er gibt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid und händigt die Satzung aus oder weist auf einen Link auf die Satzung auf der Homepage des Vereins hin.
- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Name, Anschrift, Familienstand, Geburtsdatum, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis ist eine Aufnahme in den Verein nicht möglich.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nur dann zulässig, soweit sie der Erfassung oder der Erlangung von Start- und Spielberechtigungen beim zuständigen Landes- oder Bundesverband und dem Karnevalsring Weser Ems (KWE) dient.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Soweit von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden, sind deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsident), dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident), dem dritten Vorsitzenden (Obmann des Elferrates, geborenes Mitglied), dem Geschäfts- oder Kassenführer, dem Schriftführer, dem Zeremonienmeister, einem Vertreter der Aktiven, einem Vertreter der Jugendlichen und einem Vertreter für den Kinderkarneval.
- (2) Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit einem Vorstandsmitglied.
- (3) Weitere Mitglieder können dem Vorstand als Beisitzer angehören.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand – mit Ausnahme des Obmanns des Elferrates des VCC - wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende Juni, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Benachrichtigung per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben/Einladungsmail gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder an seine E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich – auch per E-Mail – beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verlauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vechta, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Schlussklausel

(1) Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.10.2022 errichtet.

Vechta, den 11.10.2022



1. Vorsitzender (Präsident)



3. Vorsitzender (Obmann des Elferates)



(Schriftführer)



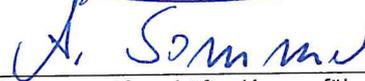
(Vertreter der Aktiven)



(Vertreter des Kinderkarneval)



2. Vorsitzender (Vizepräsident)



(Geschäfts- Kassenführer)

(Zeremonienmeister)



(Vertreter der Jugendlichen)